Satzung
für die Benutzung
städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen
(Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 09.02.2023 folgende Satzung für die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

Für die Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen (Einrichtungen) der Stadt Schorndorf sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen maßgebend:

§ 1 Benutzungsverhältnis/Betriebsform

Die Stadt Schorndorf betreibt ihre Einrichtungen (vgl. § 1 Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr, ggf. zusätzliche Verpflegungsentgelte, gemäß der Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen (vgl. § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen/Einschränkungen sollen gemeinsam gefördert werden, sofern dem Hilfebedarf bei den gegebenen Rahmenbedingungen nachgekommen werden kann (vgl. § 2 Kindertagesbetreuungsgesetz).

(3) Als Grundlage für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte dient der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg (vgl. § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz).

(4) Um die Qualität in den Einrichtungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln, erstellt jede Kindertagesstätte eine pädagogische Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages. Diese wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst (vgl. § 22a Kinder- und Jugendhilfegesetz).

(5) Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat unterstützt (vgl. § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz).

§ 3 Aufnahme

(1) In die Einrichtungen werden grundsätzlich nur Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, deren Sorgeberechtigte in der Stadt Schorndorf ihren Hauptwohnsitz haben, soweit die erforderlichen Plätze vorhanden sind.

(2) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt stichtagsbezogen. Anmeldungen für einen Betreuungsplatz müssen spätestens bis 01. August des Vorjahres des Beginns des gewünschten Kita-Jahres eingehen. Die Anmeldung erfolgt zentral über die Stadtverwaltung über das Anmeldeportal „Little Bird“.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Stadt erlassenen Aufnahmebestimmungen und festgelegten Grundsätzen die Stadtverwaltung Schorndorf. Die Plätze in den Betreuungseinrichtungen werden nach folgenden Kriterien von der Stadtverwaltung Schorndorf vergeben:

a) Grundvoraussetzungen:
- Einhaltung des Stichtags nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung
- Persönliche Vorstellung in einer Einrichtung
- Hauptwohnsitz innerhalb Schorndorf nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung (Auswärtige Kinder werden nur nach Prüfung des Einzelfalls aufgenommen, sofern Plätze verfügbar sind)
- Beschäftigungsumfang gemäß § 3 Abs. 3c) bei Ganztageseinrichtungen

b) Platzvergabekriterien – Verlängerte Öffnungszeiten (U3/Ü3)

Kriterium	**Gewichtung in Punkten**
Berufstätigkeit/Schule/Ausbildung/Studium	
Beschäftigungsumfang: alleinerziehend: ab 60%; nicht allein erziehend: ab 160% gemeinsam	100
Beschäftigungsumfang: alleinerziehend: ab 20-60%; nicht allein erziehend: ab 120-160% gemeinsam	60
Geburtsdatum (ältere Kinder haben Vorrang)	bis zu 36
Geschwisterkind (nur sofern beide Kinder zum gewünschten Betreuungsbeginn die Einrichtung besuchen)	50
Familienstand (alleinerziehend)	40
Wohnort (teilortbezogen)	40
Zuzug nach Stichtag 01.08. (innerhalb der letzten 6 Monate)	30
Soziale Sonderpunkte: Pflege im Haushalt lebender Personen (Nachweis durch Bescheinigung) Sprachkurs Behinderung im Haushalt lebender Personen (Nachweis durch Bescheinigung) Psychische Faktoren Sonstige Faktoren	 bis zu 60 bis zu 40 bis zu 40 bis zu 40 bis zu 20

c) Platzvergabekriterien – Ganztagesplätze (U3/Ü3)

Kriterium	**Gewichtung in Punkten**
Berufstätigkeit/Schule/Ausbildung/Studium Beschäftigungsumfang: alleinerziehend: ab 60%; nicht allein erziehend: ab 160% gemeinsam	100
Geburtsdatum (ältere Kinder haben Vorrang)	bis zu 36
Geschwisterkind (nur sofern beide Kinder zum gewünschten Betreuungsbeginn die Einrichtung besuchen)	50
Familienstand (alleinerziehend)	40
Wohnort (teilortbezogen)	40
Zuzug nach Stichtag 01.08. (innerhalb der letzten 6 Monate)	30
Soziale Sonderpunkte:	
Pflege im Haushalt lebender Personen (Nachweis durch Bescheinigung)	bis zu 60
Sprachkurs	bis zu 40
Behinderung im Haushalt lebender Personen (Nachweis durch Bescheinigung)	bis zu 40
Psychische Faktoren	bis zu 40
Sonstige Faktoren	bis zu 20

d) Kinder von Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Schorndorf und deren Tochterunternehmen, deren Hauptwohnsitz nicht in Schorndorf liegt, erhalten zusätzlich die Punkte für den Wohnort. Bei gleichgelagerten Voraussetzungen werden diese Kinder vorrangig aufgenommen.

e) Kinder von Mitarbeiter/innen der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die bei dem jeweiligen Träger ausschließlich für die Kitas in Schorndorf tätig sind und deren Hauptwohnsitz nicht in Schorndorf liegt, erhalten zusätzlich die Punkte für den Wohnort. Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis der Kommune, in der ihr Hauptwohnsitz liegt, darüber vorlegen, dass für den gemeldeten Bedarf der Familie keine bedarfsgerechte Betreuung angeboten werden kann. Außerdem muss der Träger die ausschließliche Tätigkeit für Kita-Angelegenheiten in Schorndorf schriftlich bestätigen.

f) Bei Gleichstand entscheidet das Losverfahren.

(4) Ein Anspruch auf die Aufnahme von Geschwisterkindern in dieselbe Einrichtung sowie die Aufnahme in eine Einrichtung innerhalb des Teilortes des Wohnsitzes besteht nicht.

(5) Ein Nachweis des Arbeitgebers über den Umfang der Berufstätigkeit ist zum Betreuungsbeginn erforderlich. Jährlich ist ein neuer, aktueller Nachweis des Arbeitgebers beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Auf die Informationspflicht der/des Sorgeberechtigen wird hingewiesen.

(6) Kinder, die durch die Schulleitung vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(7) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtungen erfolgt nicht, wenn der Träger zu der Auffassung gelangt, dass das jeweilige Kind einen zu hohen pädagogischen Betreuungsaufwand erfordert, der mit den vorhandenen Fachkräften nicht leistbar ist.

(8) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung als auch der Kinder ohne Einschränkungen Rechnung getragen wird.

(9) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Der Arzt hat zu bestätigen, dass gegen den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung keine Einwendungen bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(10) Zur Aufnahme in die Betreuungseinrichtung, sind die von der Stadtverwaltung Schorndorf bereitgestellten Formblätter der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Werden Unrichtigkeiten in dem Aufnahmebogen oder in den Formblättern festgestellt, kann die Stadtverwaltung Schorndorf eine Korrektur verlangen.
Außerdem werden benötigt:

Impfbuch
U-Untersuchungsheft
ggf. Einkommensnachweise (falls eine Sozialstaffelung geltend gemacht wird)

§ 4 Abmeldung, Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vor Monatsende schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Benutzungsgebühr auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.

(2) Für Kinder, die im Anschluss an den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Die Kinder werden von Amts wegen zum 14. August des Jahres, in welchem sie in die Schule kommen, abgemeldet. Eine Kündigung zum Ende des Monats Juli ist ausgeschlossen. Falls im Einzelfall eine Betreuung des Kindes bis zum ersten Schultag erfolgen soll, so ist der Antrag für die Verlängerung der Betreuung bis spätestens 01. August des Vorjahres der Einschulung bei der Stadtverwaltung Schorndorf abzugeben. Die Gebühren werden gemäß § 2 der Gebührensatzung erhoben.

(3) Wird der Hauptwohnsitz eines betreuten Kindes von Schorndorf in eine andere Kommune verlegt, kann das Kind in der Regel für drei Monate nach Verlegung des Wohnsitzes in der Einrichtung verbleiben. Anschließend erfolgt die Abmeldung.

(4) Der Träger der Einrichtung kann Kinder vom Besuch der Einrichtung auf Dauer ausschließen und den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

- wenn die Sorgeberechtigten die in der Gebührensatzung und Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

- wenn eine Erwerbstätigkeit in den Ganztagesbetreuungseinrichtungen über einen Zeitraum von drei Monaten nicht nachgewiesen werden kann. Bei Sorgeberechtigten in Elternzeit beginnt dieser Zeitraum nach einer Elternzeit von einem Jahr.

- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessenen Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

(5) Bei Kindern, die durch ihre Verhaltensweise den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Kinderbetreuungseinrichtung übersteigen und eine starke Belastung oder Gefährdung anderer Kinder und der Mitarbeiter/innen verursachen, ist eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeiten seitens des Trägers der Einrichtung möglich. Die Kinder können ebenfalls vom Besuch der Einrichtung auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei unzumutbarer Gefährdung der eigenen oder fremden Sicherheit ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(6) Wird ein Kind mehr als 10 Minuten nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, kann die Einrichtung eine Abmahnung aussprechen. Die Abmahnung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Bei drei Abmahnungen innerhalb eines Kita-Jahres kann ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte für einen Betreuungstag erfolgen. Der Ausschluss erfolgt am 10. Werktag (Montage bis Freitage) nach der dritten Abmahnung. Sollte dieser Tag in die Schließzeit der Einrichtung fallen, so wird das Kind am nächsten auf die Schließzeit folgenden Betreuungstag ausgeschlossen. Der Träger der Einrichtung zeigt den Sorgeberechtigten den Ausschluss des Kindes spätestens 5. Werktage vor dem Ausschluss an. Beim vierten Wiederholungsfall innerhalb eines Kita-Jahres kann der Träger der Einrichtung das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Vorstehende Regelungen finden keine Anwendung auf Verspätungen, welche die Sorgeberechtigten nicht zu vertreten haben (z.B. unvorhersehbare Straßensperrungen oder Unfall, ausgenommen üblicher Berufsverkehr). Mit einem Verzicht der Einrichtung auf eine Abmahnung, zeitweisen Ausschluss oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist keine Duldung oder Anerkennung der Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten verbunden.

(7) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Das Kita-Jahr beginnt am 01.09.und endet am 31.08 des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Kinder, die wegen Krankheit oder anderen Gründen der Einrichtung fernbleiben, sind bis zum Ende der Bringzeit (in der Regel 9 Uhr) in der Einrichtung zu entschuldigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Schließtagen der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Bring- und Abholzeiten der Einrichtung einzuhalten. Wird im Einzelfall von den festgelegten Zeiten abgewichen, ist dies im Voraus mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

(6) Die Ferienzeiten und Schließtage betragen max. 27 Tage/Jahr und werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darin nicht enthalten sind alle Schließzeiten an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (einschließlich 24.12. und 31.12.) sowie Schließungen aus besonderem Anlass (vgl. § 5 Abs. 7 der Benutzungsordnung).

(7) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon frühestmöglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

(8) Die pädagogischen Fachkräfte sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die einen Großteil der Mitarbeiterschaft einer Einrichtung betreffen, kann die Kinderbetreuungseinrichtung ausnahmsweise geschlossen werden. Dies erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Elternbeirat.

§ 6 Rechtliche-, Versicherungsrechtliche Aspekte, Aufsicht

(1) Das erzieherisch tätige Personal ist während der Öffnungszeit der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Der Übergang der Verantwortung erfolgt mit Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal bzw. bei Kindern, die die Einrichtung alleine besuchen dürfen, bei Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft. Die Verantwortung endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person, bei Kindern, die den Heimweg alleine antreten dürfen, bei Verlassen des Gebäudes.

(3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Insbesondere haben die Sorgeberechtigten zu gewährleisten, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

(4) Nur durch eine schriftlich vorliegende Erklärung der Sorgeberechtigten können andere Personen als Abholberechtigte anerkannt werden. Diese müssen sich zu jeder Zeit ausweisen können.

(5) Durch schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten und unter Zustimmung der Einrichtungsleitung darf das Kind den Heimweg alleine antreten. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten zu jeder Zeit schriftlich zurück genommen werden. Die Aufsichtspflicht beginnt hier bei Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft und endet bei Verlassen des Gebäudes.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personensorgeberechtigten) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(7) Alle Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert

a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,

b) während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Geländes der Einrichtung (z. B. Feste, Ausflüge) und auf dem Weg zu und von diesen Veranstaltungen.

(8) Alle Unfälle, die sich auf dem Wege zur und von der Einrichtung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(9) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(10) Für die Haftung des Trägers der Einrichtung (Stadtverwaltung Schorndorf) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(11) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen und ärztliche Vorschriften

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtungen nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg maßgebend.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Pflichten des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme in die Einrichtung ausgehändigt wird.

(3) Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind die Einrichtungen nicht besuchen darf und der Leitung sofort, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag, Mitteilung gemacht werden muss, wenn es oder ein mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebende Person,

- an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. **Diphtherie oder Brechdurchfall, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten**
- eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer oder kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. **Keuchhusten**, **Masern**, **Mumps/Ziegenpeter/Wochentölpel**, **Scharlach**, **Hepatitis**, **Windpocken/Gürtelrose**, **Noroviren**, **Röteln**
- es unter **Kopflaus- oder Krätzemilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht ganz abgeschlossen ist (Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung bei erstmaligem Befall nach Einstellen des Behandlungserfolges ohne ärztliches Attest; jedoch mit ärztlichem Attest, wenn wiederholter Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen).
- es an einer **infektiösen Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Bei unspezifischen **fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber** sind die Kinder zu Hause zu behalten. Treten diese Krankheitssymptome während des Besuchs in der Einrichtung auf, ist das pädagogische Fachpersonal berechtigt, das Kind abholen zu lassen. Das Kind muss beim Auftreten von Fieber, Erbrechen oder Durchfall mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung erneut besucht. Nur so kann die Ansteckung von weiteren Kindern und dem Personal minimiert werden.

(5) Eine Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten an die Kinder, deren Einnahme während den Betreuungszeiten notwendig ist, kann nur in besonderen Ausnahmefällen von den pädagogischen Mitarbeitern in der Einrichtung vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür sind eine schriftliche Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften sowie die Vorlage eines ärztlichen Attestes und einer genauen Verabreichungsform. Eine Haftung für die ordnungsgemäße Verabreichung kann nicht übernommen werden. Eine Behandlung von offenen Verletzungen/Wunden oder z. B. das Entfernen von Zecken durch das pädagogische Personal kann nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten übernommen werden. Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.

§ 8 Informationspflicht der/des Sorgeberechtigten

(1) Im Interesse eines geordneten Betriebes der Einrichtung sowie zur reibungslosen verwaltungsmäßigen Abwicklung sind der/die Sorgeberechtigte/n verpflichtet, der Leitung der Einrichtung folgende Mitteilung zukommen zu lassen:

a) Vorübergehende Abwesenheit
Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung sofort zu benachrichtigen, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.

b) Änderung häuslicher und wirtschaftlicher Verhältnisse
Die Leitung der Einrichtung ist über wichtige Veränderungen in den häuslichen Verhältnissen in Kenntnis zu setzen (z. B. bei Wohnungswechsel, Wechsel des Arbeitsplatzes, Änderung des Familienstandes, private und geschäftliche Telefonnummern usw.) um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 9 Verbindlichkeit

Mit der Abgabe der schriftlichen Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung - in ihrer jeweils gültigen Fassung - als verbindlich anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 17.02.2023

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister